

An die
Mitglieder des VKDA-NEK
sowie die Kirchenkreise und Kirchengemeinden

Geschäftsstelle

Datum

09.11.2007

Aktenzeichen

050

Rundschreiben 15/2007

- I. Mitgliederversammlung 2007
 - II. Entgeltrunde KTD 2007
 - III. Arbeitsvertragsmuster KAT
-

I. Mitgliederversammlung 2007

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass die diesjährige Mitgliederversammlung *nicht* im Christophorushaus, sondern im

Martinshaus

in Rendsburg stattfindet.

Wie angekündigt, wird ein Referent der VBL, Herr Wolfgang Kaupp, Key Account Berater, Kundenmanagement-VBL, den diesjährigen Vortrag halten.

Hauptthemen des Vortrags werden das Jahressteuergesetz und die Neuregelung zur 10. Satzungsänderung der VBL sein.

II. Entgeltrunde KTD 2007 - Schlichtung

Nachdem die erste Runde der Schlichtung ohne Ergebnis zu Ende gegangen ist, haben die Tarifvertragsparteien am 1. und 2. November 2007 erneut Verhandlungen geführt. In diesen Verhandlungen hat der VKDA-NEK ein neues Angebot auf der Grundlage der Entscheidung der Schlichtungsstelle vorgelegt. Der Vorschlag beinhaltet Änderungen in Bezug auf die anvisierte Einmalzahlung. Falls das Angebot durch die Gewerkschaften angenommen werden sollte, wird in diesem Jahr (Dezember) noch eine Einmalzahlung für Arbeitnehmerinnen in Höhe von 150,- Euro, für Auszubildende in Höhe von 200,- Euro, fällig. (**Achtung: Dies gilt auch für Auszubildende etc., die im Bereich des KAT ausgebildet werden!**) Neben der linearen Erhöhung in Höhe von 1,2 % ab dem 1. Januar 2008 wurde eine einmalige Erholungsbeihilfe in Höhe von 156,- Euro vorgeschlagen, die den Arbeitnehmerinnen bis zum Mai 2008 zu zahlen ist.

Die Gewerkschaften werden in ihren Gremien innerhalb des Monats November 2007 das Angebot beraten und ihre Entscheidung treffen. Wir werden Sie umgehend unterrichten.

Auf Grund des kurzen Zeitablaufs raten wir an, entsprechende Vorbereitungen für die Möglichkeit der Zahlung im Dezember zu treffen.

III. Arbeitsvertragsmuster KAT

Die Tarifkommission KAT des VKDA-NEK hat auf ihrer diesjährigen Klausurtagung neue Muster für Arbeitsverträge entworfen. Dies ist zum einen das Muster eines Arbeitsvertrages für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen (Anlage 1) und zum anderen ein Muster eines Änderungsvertrages (Anlage 2) zum Arbeitsvertrag mit verschiedenen Beispielen für die Anwendung.

Diese Muster sind auf unserer Internetseite unter [www.vkda-nordelbien](http://www.vkda-nordelbien.de), unter der Rubrik „Vertragsmuster“ veröffentlicht und können von dort heruntergeladen werden.



Kunst

ENTWURF

Muster eines Arbeitsvertrages für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen

Kursiv gehaltene Musterbestandteile des Musters und die Fußnoten sind je nach Bedarf zu verwenden oder zu entfernen.

Arbeitsvertrag

zwischen

der Ev.-Luth.

vertreten durch
(Anstellungsträger – Name, Anschrift)

und

Frau/Herrn
(Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer)

geboren am

Name, Anschrift

.....

§ 1

Frau/Herr

wird mit Wirkung vom zur Begründung eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses i.S. von § 8 SGB IV

als ¹⁾ eingestellt.

§ 2

Die Probezeit beträgt 6 Monate.

§ 3

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) vom 1. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung und den sich anschließenden, ändernden, ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträgen.

§ 4

Die diesem Arbeitsverhältnis zugrunde liegende durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit wird auf % der tariflichen Arbeitszeit festgesetzt, das entspricht z.Z. Stunden nach § 5 Abs. 1 KAT wöchentlich (bzw. einer Jahresarbeitszeit von Stunden nach § 6 Abs. 3 KAT).

Die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wird in dem Maße abgesenkt, wie es unter Berücksichtigung von Veränderungen der persönlichen Daten oder des jeweils geltenden Tarifvertrages die Erhaltung des Status einer geringfügigen Beschäftigung erfordert. Eine gesetzliche Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV begründet keinen Anspruch auf Erhöhung der vereinbarten Arbeitszeit nach Satz 1.

§ 5

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist in der Entgeltgruppe K der Entgeltordnung zum KAT, Anlage 1, (§ 14 KAT) eingruppiert.

§ 6

Der Verpflichtung (§ 3 KAT) entsprechend hat sich die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern der Evangelischen Kirche erwartet wird, und die übertragenen Aufgaben treu und gewissenhaft den schriftlichen und mündlichen Anweisungen entsprechend auszuführen.

§ 7

Nebenabrede:

Die Nebenabrede kann mit einer Frist von zum schriftlich gekündigt werden.

§ 8

Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsvertrages sowie der Nebenabrede sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 9

Beide Vertragsparteien verpflichten sich für den Fall von Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag, vor Beschreitung des Rechtsweges die Vermittlung des Kirchenkreisvorstandes²⁾ anzurufen.

§ 10

Frau/Herr verpflichtet sich, jede bestehende und jede Aufnahme einer weiteren Beschäftigung dem Anstellungsträger unverzüglich mitzuteilen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung ist Frau/Herr zum Ersatz des dem Anstellungsträger daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 11

Frau/Herr wird darauf hingewiesen, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung die Stellung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers erworben werden kann, wenn nach § 5 Abs. 2 SGB VI auf die Versicherungsfreiheit durch Erklärung gegenüber dem Anstellungsträger verzichtet wird.

....., den

.....
1. Unterschrift für den Anstellungsträger

.....
Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

L.S.....

.....
2. Unterschrift für den Anstellungsträger

- ¹⁾ Das Nachweisgesetz erfordert eine „kurze Charakterisierung oder Beschreibung der von der Arbeitnehmerin zu leistenden Tätigkeit“. Es sollte bei der Formulierung darauf geachtet werden, dass je enger oder spezifischer die Beschreibung erfolgt, desto weiter das Direktionsrecht eingeschränkt wird.

Der Arbeitsort kann auch in einer Niederschrift zum Arbeitsvertrag niedergelegt werden. Ansonsten wird der Arbeitsort Vertragsinhalt und es kann nicht ohne Vertragsänderung an einen anderen Ort versetzt oder abgeordnet werden.

- ²⁾ bzw. andere übergeordnete Behörde oder Dienststelle.

ENTWURF

Muster eines Änderungsvertrages (zum Arbeitsvertrag)

Kursiv gehaltene Musterbestandteile des Musters und die Fußnoten sind je nach Bedarf zu verwenden oder zu entfernen.

Änderungsvertrag Nr.

zwischen

der Ev.-Luth.

vertreten durch
(Anstellungsträger – Name, Anschrift)

und

Frau/Herrn
(Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer)

geboren am

Name, Anschrift

.....

§ 1

Der Arbeitsvertrag vom, zuletzt geändert durch Änderungsvertrag Nr. vom, wird wie folgt geändert:

Formulierungsbeispiele:

Die Dauer der Befristung in § 1 des Arbeitsvertrages wird durch folgende Vereinbarung ersetzt: „.....“

Die Arbeitszeitvereinbarung in § 4 des Arbeitsvertrages wird durch folgende Vereinbarung ersetzt: „.....“

In § 5 des Arbeitsvertrages werden die Worte „Entgeltgruppe K ...“ durch die Worte „Entgeltgruppe K“ ersetzt.

Die Nebenabrede in § 7 des Arbeitsvertrages wird durch folgende Nebenabrede ersetzt: „.....“

§ 2

Dieser Änderungsvertrag tritt mit Wirkung vom in Kraft.

....., den

.....
1. Unterschrift für den Anstellungsträger

.....
Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

L.S.....

.....
2. Unterschrift für den Anstellungsträger